

Stellungnahme des

VDEB

**Verband Deutscher Büchsenmacher
und Waffenfachhändler e.V.**

im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Sprengstoffgesetzes und weiterer Gesetze.

Marburg, im August 2024

Wir bezweifeln, dass unter das Sprengstoffgesetz fallende Stoffe oder Gegenstände regelmäßig für Geldautomatensprengungen verwendet werden. Soweit öffentlich nachvollziehbar, kamen vor allem technische Gase zum Einsatz. Die unter das SprengG fallenden Sprengstoffe sind für Geldautomatensprengung durch kriminelle Banden ungeeignet. Dementsprechend sehen wir die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Geldautomatensprengungen kritisch – zur Verfolgung des im Referentenentwurf benannten Ziels, die „Geldautomatenkriminalität“ zu bekämpfen, dürften die geplanten Maßnahmen ungeeignet sein.

Deliktbetrachtung

Entsprechend den [Angaben des BKA](#) reicht die Bandbreite der Straftaten im Zusammenhang mit explosionsgefährlichen Stoffen von der „einfachen“ missbräuchlichen Verwendung (sog. „Bastlerszene“) bis hin zur Verwendung als Tatmittel in den Bereichen Allgemeine, Organisierte und Politisch motivierte Kriminalität sowie des Terrorismus.

Im Referentenentwurf wird von einem „deutlichen Anstieg“ der Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) gesprochen, wobei jedoch nur auf die Jahre 2022 und 2023 Bezug genommen wird. Im Verlauf der letzten sechs Jahre kam es jedoch zu einem Rückgang der Straftaten nach dem SprengG.

Eine Verlaufsbeobachtung über die letzten 35 Jahre zeigt zudem die Auswirkung von Gesetzesänderungen auf die Statistik (siehe Abbildung 1).

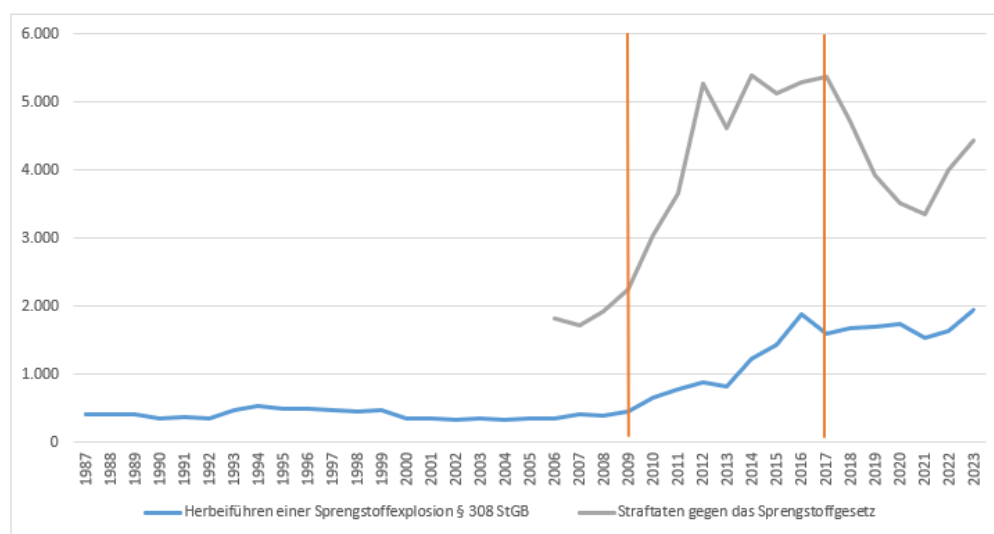


Abbildung 1 Entwicklung Straftaten gemäß PKS 1987 bis 2023

Wesentliche sprengstoffrechtliche Änderungen erfolgten in den Jahren 2009 ([Viertes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes – 4. SprengGÄndG](#)) und 2017 ([Fünftes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes – 5. SprengGÄndG](#)). Dem [4. SprengGÄndG](#) folgte ein deutlicher Anstieg der Straftaten gegen das SprengG. Zwischen 2011 und 2017 blieben sie auf nahezu gleichbleibend hohem Niveau. Nach dem [5. SprengGÄndG](#) im Jahr 2017 kam es zu einem Rückgang, der sich während der Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie und das Verkaufsverbot für Feuerwerk in den Jahren 2020 und 2021 abschwächte. Ab dem Jahr 2022 kam es wieder zu einem Anstieg.

Die These, dass hinsichtlich der (sonstigen) Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz „in den letzten Jahren ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen“ ist, trifft insofern nur in der kurzfristigen Betrachtung für die letzten beiden Jahre zu. Hier sollte eine differenzierte Evaluierung erfolgen, was zum erneuten Anstieg geführt hat.

Wie bei Verstößen gegen das Waffengesetz, handelt es sich bei Verstößen gegen das Sprengstoff- oder Ausgangsstoffgesetz i.d.R. um „Kontrollkriminalität“: die Taten werden überwiegend nur dann entdeckt, wenn und weil Kontrollen stattfinden, sodass vermehrte

Kontrollen stets zu einem vermeintlichen Anstieg der Anzahl der Taten führen. Es ist dementsprechend zu prüfen, ob die nach den Angaben des BKA gestiegene Zahl der Verstöße gegen das SprengG durch vermehrte Kontrollen, beispielsweise Grenzkontrollen, bedingt ist. So bilanzierte die [Bundespolizei in einer Pressemeldung](#) am 17.11.2023 nach einem Monat Grenzkontrollen 79 Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz. Auch konnten bei einer Grenzkontrolle in Brandenburg laut einer [Pressemeldung des Tagesspiegels Pinn](#) mehrere Schmuggler von Böllern festgestellt werden.

Der Anteil an nicht-deutschen Tatverdächtigen ist im Vergleich der letzten 10 Jahre zudem deutlich angestiegen, von 11,4% im Jahr 2021 auf 16,7% im Jahr 2023.

In der Polizeilichen Eingangsstatistik werden die Delikte nach dem SprengG erst seit dem Jahr 2019 aufgeschlüsselt. Gemäß der Antwort der Bundesregierung ([Drucksache 20/255](#)) besteht der Großteil aus Verstößen nach [§ 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG](#) (unerlaubter nicht gewerblicher Erwerb oder Umgang) und [§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SprengG](#) (unerlaubte Einfuhr, Durchfuhr, Verbringung). Im ersten Fall ist unklar, ob die Vielzahl der Verstöße sich aus dem Fehlen der Berechtigung oder stattdessen nur aus dem nicht rechtzeitigen Nachweis dieser Berechtigung gegenüber den Behörden ergeben hat (dazu noch nachstehend). Insbesondere im zweiten Fall können die wiederaufgenommenen Grenzkontrollen an den deutschen Staatsgrenzen eine Erklärung für den Anstieg in der Statistik sein.

Durch den jetzt geplanten Einbezug des versuchten unerlaubten Erwerbs, der versuchten unerlaubten Einfuhr, Durchfuhr oder des Verbringens sowie des versuchten unerlaubten Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen, welche derzeit nicht strafbewehrt sind, sowie die neuen Klarstellungen innerhalb der Strafvorschriften für das unerlaubte Lagern, Verbringen und Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe im nicht gewerblichen Bereich ist anzunehmen, dass nach Inkrafttreten der Novelle ein erneuter Anstieg der Anzahl der Verstöße gegen das SprengG zu beobachten sein wird. Anders ausgedrückt: Wer die Strafbarkeit auf immer zusätzliche Sachverhalte erstreckt, kann allein durch eine solche Ausweitung einen (vermeintlichen) Anstieg der Anzahl von Straftaten erzeugen. Eine verbesserte Kriminalitätsbekämpfung hingegen ist damit nicht bewirkt.

Telekommunikationsüberwachung

Die Straftaten nach § 40 Absatz 3a SprengG n.F. (gewerbsmäßige oder bandenmäßige Tatbegehung) sollen in den Katalog der Taten aufgenommen werden, welche die Strafverfolgungsbehörden aufgrund von [§ 100a StPO](#) zur Telekommunikationsüberwachung berechtigen können (§ 100a Absatz 2 Nummer 9b StPO n.F.).

Sicherzustellen ist, dass die Anwendung der neuen Ermittlungsmaßnahme auf keinen Fall zu einer nicht mehr durch den Zweck der Verfolgung von Straftaten nach § 40 Absatz 3a SprengG n.F. gedeckten (und in diesem Sinne deshalb „anlasslosen“) Überwachung der Inhaber von Erlaubnissen nach [§ 7 SprengG](#) (Händler, Gewerbetreibende) oder nach [§ 27 SprengG](#) (Privatleute, beispielsweise Wiederlader oder Böllerschützen) führt. Es verbietet sich, jeden Inhaber einer Erlaubnis nach dem SprengG unter Generalverdacht zu stellen! Der VDB fordert die Bundesregierung deshalb auf, die Fälle der Anwendung von § 100a Absatz 2 Nummer 9b StPO n.F. im Rahmen der gebotenen öffentlichen Evaluierung der Neuregelungen (dazu noch sogleich) entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Öffentliche Evaluierung

Laut Referentenentwurf ist eine Evaluierung der mit dem Referenzentwurf vorgeschlagenen Änderungen derzeit nicht vorgesehen. Der VDB fordert die Bundesregierung diesbezüglich auf, entsprechende Evaluierungszeitfenster für eine öffentlich zu machende Evaluierung zu setzen, um die Auswirkungen der Neuregelungen auszuwerten und zu prüfen, ob die Maßnahmen hinsichtlich des Ziels, „die organisierte Kriminalität im Bereich des Sprengstoffrechts besser

bekämpfen zu können“ und Geldautomatensprengungen strenger zu ahnden ([Pressemeldung des BMI vom 19.07.2024](#)), erreicht wurden, oder ob die Maßnahmen lediglich zu einer Mehrbelastung für Erlaubnisinhaber nach [§ 7](#) oder [§ 27 SprengG](#) sowie die zuständigen Sicherheitsbehörden geführt haben.

Wir plädieren für eine öffentliche Evaluierung spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Insbesondere muss überprüft werden, wie sich die Neuregelungen auf die Zahl der Straftaten auswirken und in welchem direkten Zusammenhang statistische Veränderungen stehen. Diesbezüglich ist die Polizeiliche Kriminalstatistik anzupassen, um aussagekräftige Zahlen zu generieren. Sinnvoll wäre hier eine Unterscheidung nach der Art des genutzten Tatmittels, beispielsweise in Form der Unterscheidung nach den Begriffsbestimmungen gemäß [§ 3 SprengG](#) sowie den Kategorien von pyrotechnischen Gegenständen gemäß [§ 3a SprengG](#).

Insbesondere muss in einer solchen Evaluierung einbezogen werden, welche Mittel bei Geldautomatensprengungen zum Einsatz kamen und inwieweit weitere effektive und flächendeckende [Präventionsmaßnahmen gegen Geldautomatensprengungen](#) – darunter verstärkte Videoüberwachung, Einfärbe- und Klebesysteme an Banknoten oder die Reduktion von Bargeldbeständen an den Standorten – umgesetzt werden und damit zu einem Rückgang der Geldautomatensprengungen führen. Die hier vorgelegte Gesetzesnovelle darf nicht dazu führen, dass die Kreditwirtschaft in ihrer Verantwortung nachlässt, präventive Maßnahmen konsequent umzusetzen.

Gleichzeitig müssen die Ermittlungsmisserfolge und -erfolge und die Ergebnisse der Strafverfahren erfasst und bewertet werden. Zu überprüfen ist insbesondere, ob ausreichende Strafverfolgungsbemühungen unternommen werden. Anderenfalls wären Verschärfungen des Strafrechts und der Strafverfolgung im Bereich des Sprengstoffrechts ungeeignete Mittel und es müssten stattdessen präventive Maßnahmen verstärkt werden.

Nur so können die geplanten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und differenzierte Aussagen zur Entwicklung der Straftaten nach dem SprengG getroffen werden.

Strafbarkeit (nicht gewerbliche) Einfuhr, Durchfuhr, Verbringung

§ 15 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 40 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b

Wir halten die Änderung des [§ 15 Absatz 1 Satz 1](#) dahingehend für sinnvoll, dass fortan auf das Vorhandensein einer Erlaubnis, nicht aber auf deren Vorlage bei der Behörde abgezielt wird, da hier eine Fokussierung auf das Wesentliche erfolgt.

Verstöße gegen [§ 40 Absatz 2 Nummer 1](#) machten gemäß Polizeilicher Eingangsstatistik in den Jahren 2019 bis 2022 zwischen 40% bis 50% der Verstöße aus ([Drucksache 20/255](#) & [Drucksache 20/5678](#)). Sollte hier vor allem die mangelnde Vorlage der Erlaubnis ausschlaggebend sein, so könnte sich die Zahl der Straftaten verringern.

Andererseits soll nun die Strafbarkeit des nicht gewerblichen Einführens, Durchführens oder Verbringens ausdrücklich festgeschrieben werden. Dies kann dazu führen, dass die Zahl der Straftaten im nicht gewerblichen Bereich ansteigt. Hier muss eine entsprechende Evaluierung erfolgen, um zu prüfen, welche Konsequenzen die Änderung hat, um ggf. Rückschlüsse auf die Veränderung der Straftaten ziehen zu können. Falls sich herausstellt, dass in vielen Fällen schlichte Unkenntnis der Rechtslage oder ähnliche Irrtümer ursächlich für eine Tatbegehung sind, könnte dies die Strafwürdigkeit des inkriminierten Verhaltens infrage stellen.

Zu begrüßen ist, dass das widerrechtliche nicht gewerbliche Einführen, Durchführen und Verbringen von nach [§ 5 Absatz 1 Nummer 1 SprengG](#) konformitätsbewerteten oder nach [§ 47 Absatz 2 oder Absatz 4 SprengG](#) zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen lediglich als Ordnungswidrigkeit eingestuft wird, sodass im Falle dieser weniger gefährlichen Gegenstände ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann und die Justiz danach voraussichtlich mit weniger Strafverfahren belastet wird.

Im Gleichlauf sollte angedacht werden, auch Fälle des gewerbsmäßigen Einführens, Durchführens oder Verbringens nach [§ 5 Absatz 1 Nummer 1 SprengG](#) konformitätsbewerteter pyrotechnischer Gegenstände (außer Kategorie F4) oder nach [§ 47 Absatz 2 oder Absatz 4 SprengG](#) zugelassener pyrotechnischer Gegenstände oder sonstigen Umgangs mit solchen Gegenständen als Ordnungswidrigkeit einzustufen, um im Falle dieser weniger gefährlichen Gegenstände ebenfalls einen Bußgeldbescheid erlassen zu können und die Anzahl der Strafverfahren in diesen Fällen zu minimieren. Eine derartige Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit wird die Sorgfaltspflichten der Gewerbe nicht vermindern. Auch besteht weiterhin ausreichende Abschreckung: Da mehrmalige Verstöße gemäß [§ 8a Abs. 2 SprengG](#) zu einer vermuteten Unzuverlässigkeit führen können, ist im Einzelfall neben dem Bußgeld der Entzug der Erlaubnis nach [§ 7 SprengG](#) möglich. Eine Gefahr der bewussten Missachtung durch Erlaubnisinhaber nach [§ 7 SprengG](#) besteht nicht, da bei diesen – anders als bei nicht gewerblichen Erlaubnisinhabern – aufgrund des im Falle eines Verstoßes möglichen Verlusts der Erlaubnis immer die wirtschaftliche Existenz bedroht ist. Durch die Einfügung von § 40 Abs. 3a SprengG n.F. können Fälle der gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begangenen Verstöße dennoch auch in Fällen von nach [§ 5 Absatz 1 Nummer 1 SprengG](#) konformitätsbewerteten oder nach [§ 47 Absatz 2 oder Absatz 4 SprengG](#) zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen entsprechend geahndet werden.

Geplante Änderung	Änderungsvorschlag
<p>§ 40 Abs. 5 SprengG Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 3 1 Buchstabe b oder Nummer 3 strafbar, wenn eine dort bezeichnete Handlung in Bezug auf einen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 konformitätsbewerteten oder nach § 47 Absatz 2 oder Absatz 4 zugelassenen pyrotechnischen Gegenstand begangen wird. Satz 1 gilt nicht für einen pyrotechnischen Gegenstand nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d.</p>	<p>§ 40 Abs. 5 SprengG Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 3 1 Buchstabe b strafbar, wenn eine dort bezeichnete Handlung in Bezug auf einen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 konformitätsbewerteten oder nach § 47 Absatz 2 oder Absatz 4 zugelassenen pyrotechnischen Gegenstand begangen wird. Satz 1 gilt nicht für einen pyrotechnischen Gegenstand nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d.</p>
<p>§ 41 Abs. 1 SprengG Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] (1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 40 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 3 1 Buchstabe b oder Nummer 3 bezeichnete Handlung in Bezug auf einen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 konformitätsbewerteten oder nach § 47 Absatz 2 oder Absatz 4 zugelassenen pyrotechnischen Gegenstand begeht.</p>	<p>§ 41 Abs. 1 SprengG Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] (1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 40 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 3 1 Buchstabe b bezeichnete Handlung in Bezug auf einen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 konformitätsbewerteten oder nach § 47 Absatz 2 oder Absatz 4 zugelassenen pyrotechnischen Gegenstand begeht.</p>

Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Straftaten, Versuch

§ 40 Absatz 3a und 3b

Mit Absatz 3a wird ein erhöhtes Strafmaß für Straftaten eingeführt, die gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begangen werden. Außerdem wird mit Absatz 3b die Strafbarkeit des Versuchs eingeführt.

Um sicherzustellen, dass nicht jeder gewerbsmäßig agierende Erlaubnisinhaber nach [§ 7 SprengG](#), der erstmalig oder einmalig einen Verstoß im Sinne von [§ 40 Absatz 1 Nummern 1 oder 2 bzw. § 40 Absatz 2 Nummern 1 oder 2](#) begeht, entsprechend § 40 Absatz 3a oder 3b bestraft wird, ist hier – wie auch im Referentenentwurf angegeben und durch ständige Rechtsprechung bestätigt – eine Definition zu ergänzen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen handelt gewerbsmäßig nur der Täter, der sich durch

wiederholte Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschaffen will – die Gewerbsmäßigkeit setzt daher stets eigennütziges Handeln und damit tätereigene Einnahmen voraus (statt vieler: [BGH 1 StR 344/20](#) vom 29.10.2020 m.w.N. - zum gewerbsmäßigen Betrug, § 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB) und die Wiederholungsabsicht muss sich, was die Tatsachenfeststellungen zu den begangenen Taten belegen müssen, gerade auf dasjenige Delikt beziehen, dessen Tatbestand sich durch das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit auszeichnet (statt vieler: [BGH 3 StR 529/16](#) vom 09.03.2017 m.w.N. - zu gewerbsmäßigem Diebstahl und gewerbsmäßigem Betrug). Ausreichende Erläuterungen zur ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen zum Merkmal der gewerbsmäßigen sowie der bandenmäßigen Tatbegehung sollten auch außerhalb des Referentenentwurfes in einer Neufassung der Verwaltungsvorschrift dargelegt werden.

Geplante Änderung	Änderungsvorschlag
<p>§ 40 Abs. 3a SprengG n.F. (3a) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. (3b) In den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder Nummer 3 Buchstabe a, c oder d oder des Absatzes 3a ist der Versuch strafbar.</p>	<p>§ 40 Abs. 3a SprengG n.F. (3a) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. Gewerbsmäßig handelt nur, wer sich selbst durch wiederholte Begehung von Taten nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschaffen will. (3b) In den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder Nummer 3 Buchstabe a, c oder d oder des Absatzes 3a ist der Versuch strafbar.</p>

Lagererrichtung

Die bisher nur für den gewerblichen Bereich ausdrücklich festgeschriebene Strafbarkeit des unerlaubten Betriebes eines Lagers explosionsgefährlicher Stoffe wird auf den nicht gewerblichen Bereich ausgeweitet. Begründung ist die Gleichstellung der Gefährlichkeit des unerlaubten Lagerns zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken sowie die „bestehende Unklarheit des bisherigen Rechts, wonach derzeit bezweifelt werden kann, dass die Strafbarkeit des unerlaubten Betriebes eines Lagers nach [§ 40 Absatz 2 Nummer 2 SprengG](#) auch für den nicht gewerblichen Bereich gilt“.

Der VDB fordert die Regierung an dieser Stelle auf, zu prüfen, inwieweit durch eine vollständige Umstrukturierung des SprengG hier eine bessere Klarstellung geschaffen werden kann, als durch die Einfügung weiterer Verweise. Beispielsweise könnte das Problem, dass „bestimmte Regelungen aus dem Abschnitt zum gewerblichen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen auch für den nicht gewerblichen Bereich für anwendbar erklärt“ werden, dadurch gelöst werden, dass die Lagerung in einem eigenen Abschnitt gefasst wird. Dies könnte die Zahl der Verweisungsnormen reduzieren, Unklarheiten beseitigen und damit die Anwendung und den Vollzug des Sprengstoffgesetzes erleichtern. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, inwieweit das SprengG sowie die drei vorliegenden Sprengstoffverordnungen sowie die SprengLR (Sprengstofflager-Richtlinien) insgesamt harmonisiert werden können.

Eine Harmonisierung der gesamten sprengstoffrechtlichen Regelungen erscheint vor allem vor dem Hintergrund geboten, dass das Bundesrecht teilweise von Behörde zu Behörde unterschiedlich angewendet wird. Dies betrifft unter anderem auch Bezugs- und maximale Abnahmemengen, die von Bundesland zu Bundesland, teilweise von Behörde zu Behörde, unterschiedlich angewendet werden. Dies führt zu einer Diskriminierung von Erlaubnisinhabern hinsichtlich des Wohnsitzes und sollte durch eine verstärkte Normenklarheit verhindert werden. Beispielsweise werden die mit der Erlaubnis nach [§ 27 SprengG](#) gestatteten Bezugsmengen

länder-, bzw. sogar teilweise kreisabhängig unterschiedlich festgelegt, wobei teilweise Gesamtmengen und teilweise Mengen pro Kauf beschränkt werden.

Ein weiteres Beispiel ist die Nichterteilung einer Erlaubnis für in [§ 20 Abs. 4 1. SprengV](#) genannte pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2. Denn anders als für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 findet die Ausnahme des [§ 4 Abs. 4. 1. SprengV](#) für diese in der engen Auslegung keine Anwendung, obwohl in [§ 20 Abs. 4 1. SprengV](#) genannte pyrotechnische Gegenstände weniger Nettoexplosivmasse enthalten. Zudem ist es nicht möglich, eine Fachkundeprüfung für die in [§ 20 Abs. 4 1. SprengV](#) genannten pyrotechnischen Gegenstände abzulegen.

Hier sollte eine Harmonisierung erfolgen, die für alle Erlaubnisinhaber nach [§ 27 SprengG](#) einheitlich und vor allem praxisgerecht ist.

Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz

Die [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz \(SprengVwV\)](#) liegt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 vor. Die vollständige Fassung ist weder bei „Gesetze im Internet“ noch auf der Seite der Bundesregierung als PDF zu finden, sodass die Einsicht für die Vollzugsbehörden erschwert ist.

Seitdem ist das Sprengstoffgesetz mehrmals novelliert worden. Wir fordern die Bundesregierung daher auf, die [SprengVwV](#) nach Abschluss des jetzt geplanten Gesetzgebungsverfahrens umgehend zu novellieren. Ein aktueller Stand stellt insbesondere für die ausführenden Behörden eine Arbeitsanweisung dar und unterstützt Erlaubnisinhaber und Vollzug in der Auslegung des Gesetzes.

Aufnahme der Lagergruppe 1.4 in die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

In der Anlage 6 und Anlage 7 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) sind die maximal zulässigen Nettoexplosivstoffmassen/Nettomassen für die genehmigungsfreie Aufbewahrung in kleineren Mengen zu finden.

Treibladungspulver für Jagd- und Sportwaffen werden hier ausschließlich in den Lagergruppen 1.1 und 1.3 genannt. Durch die Hersteller wurden die Verpackungen der Treibladungspulver (Jagdschwarzpulver, Böllerpulver und Feuerwerkspulver) sicherheitstechnisch jedoch so verbessert (z.B. Safety-Tubes), dass die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) diese nach den internationalen Gefahrgutbeförderungsbedingungen in die Klasse 1.4, Verträglichkeitsgruppe C, eingeordnet hat. Nitrocellulosepulver ist inzwischen fast ausschließlich nur noch in der Lagergruppenzuordnung 1.4 auf dem Markt.

Dies führt allerdings dazu, dass rechtlich kein Berechtigter nach Nr. 4 der Anhänge zu [§ 2 der 2. SprengV](#) gegeben ist, diese Treibladungspulver ohne Genehmigung nach [§17 Abs. 1 SprengG](#) in kleinen Mengen aufzubewahren.

Als Zwischenlösung hat die BAM 2017 in einer Stellungnahme ([2.3/1642/17](#)) empfohlen, diese Treibladungspulver der Lagergruppe 1.3 gleichzustellen. Diesbezüglich haben nahezu alle Bundesländer vorläufig verfügt, dass Treibladungspulver mit der Kennzeichnung 1.4 als Lagergruppe 1.3 gebilligt werden. Es ist jedoch immer eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich.

Wir fordern die Bundesregierung auf, in dieser Sache im Rahmen dieser Gesetzesänderung Klarheit zu schaffen und Treibladungspulver der Lagergruppe 1.4 in [Anlage 6](#) und [Anlage 7 der 2. SprengV](#) inkl. aufgrund der geringeren Gefährlichkeit entsprechend erhöhter Mengen eine einheitliche Lösung aufzunehmen. Hierzu ist lediglich die Einfügung einer neuen Zeile in der jeweiligen Anlage im Abschnitt 1.4 mit dem Verweis auf „Treibladungspulver“ nötig.

Insbesondere im Hinblick auf die Klarstellungen im Bereich der Strafbarkeit der Errichtung eines nicht genehmigten Lagers auch im nicht gewerblichen Bereich wird durch eine solche Änderung Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geschaffen. Ein Verlust für die innere Sicherheit ist durch eine solche Änderung nicht zu befürchten, da von Treibladungspulvern der Lagergruppe 1.4 keine bedeutsame Gefahr ausgeht, da sich Vorfälle (z.B. Brände) auf das Packstück beschränken und keine Sprengstücke von gefährlicher Größe und Flugweite entstehen.

Die vorgeschlagene Änderung sehen wir gegenüber dem vom BAM 2017 empfohlenen Vorgehen, auf eine namentliche Benennung weitgehend zu verzichten und vorrangig die Lagergruppenzuordnung als alleiniges Kriterium zu verwenden, als zielführender an. Denn die alleinige Lagergruppenzuordnung würde insbesondere hinsichtlich der divergierenden Mengen eine weitreichende Änderung und eine gewisse Uneinheitlichkeit hervorrufen.

Änderung der Definition von „Fundmunition“

[§1b SprengG](#) definiert Ausnahmen für den Umgang und den Verkehr mit sowie für die Einfuhr, für die Durchfuhr und für die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen. Ausgeschlossen ist nach Absatz 3 prinzipiell Munition im Sinne des Waffengesetzes und des Beschussgesetzes sowie für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen. Das Sprengstoffgesetz gilt jedoch „für den Erwerb, den Besitz, das Überlassen, das Verbringen, das Bearbeiten, das Vernichten, das Aufsuchen, das Freilegen, das Bergen und das Aufbewahren sowie den innerbetrieblichen Transport von Fundmunition“.

Fundmunition ist nach [§ 3 Abs. 1 Nr. 16 SprengG](#) definiert als „Munition oder sprengkräftige Kriegswaffen, die nicht ununterbrochen verwahrt, überwacht oder verwaltet worden sind.“ In Abs. 1 Nr. 15 SprengG ist Munition definiert als „Geschosse, Treibladungen und Übungsmunition für Handfeuerwaffen, andere Schusswaffen, Artilleriegeschütze und technische Geräte“.

Gem. [Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung](#) (BFR KMR) des BMVg ist Fundmunition „Aufgefundene Munition oder Teile davon, die nicht ununterbrochen verwahrt, überwacht oder verwaltet worden sind, das heißt, die der frühere Besitzer verloren, zurückgelassen oder auf andere Weise aufgegeben hat. Fundmunition kann entsprechend ihrer Herkunft z. B. bezeichnet werden als:

- Fundmunition aus Bundeswehrbeständen,
- Fundmunition aus Beständen der NATO-Partner,
- Fundmunition aus den beiden Weltkriegen,
- Fundmunition nichtmilitärischer Herkunft,
- Fundmunition unbekannter Herkunft.“

Hieraus ergibt sich das Problem, dass die Vorschriften des SprengG z.B. auch auf Munitionsfunde aus Nachlässen, Wohnungs- und Hausräumungen, Abbrucharbeiten, Dachbodenfunden o.Ä. anwendbar wären (z.B. Fundmunition nichtmilitärischer Herkunft/ Fundmunition unbekannter Herkunft.). Solche Munition landet regelmäßig auch bei Waffenhändlern/ Erlaubnisinhabern nach [§ 21 WaffG](#), ohne dass diese über eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis verfügen. Natürlich enthält auch Fundmunition Explosivstoff, jedoch ist das Gefahrenpotenzial bei Munition, die eindeutig als Munition nach dem Waffengesetz zu identifizieren ist, abschätzbar.

Um die Rechtslage für solche Sachlagen klarzustellen, ist die Definition des Begriffs Fundmunition im Sprengstoffgesetz entsprechend anzupassen. [§ 37c Abs. 1 WaffG](#) trägt zudem dafür Sorge, dass die zuständige Behörde über den Fund von erlaubnispflichtiger Munition Kenntnis erhält. Das Bearbeiten sowie das Vernichten als Tätigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz sind hier auszunehmen.

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind [...]</p> <p>15. Munition: Geschosse, Treibladungen und Übungsmunition für Handfeuerwaffen, andere Schusswaffen, Artilleriegeschütze und technische Geräte,</p> <p>16. Fundmunition: Munition oder sprengkräftige Kriegswaffen, die nicht ununterbrochen verwahrt, überwacht oder verwaltet worden sind.</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind [...]</p> <p>15. Munition: Geschosse, Treibladungen und Übungsmunition für Handfeuerwaffen, andere Schusswaffen, Artilleriegeschütze und technische Geräte,</p> <p>16. Fundmunition: Munition, ausgenommen Munition im Sinne des Waffengesetzes, oder sprengkräftige Kriegswaffen, die nicht ununterbrochen verwahrt, überwacht oder verwaltet worden sind.</p>

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)

Gisselberger Str. 10 – 35037 Marburg

+49 (0) 64 21 – 480 75 00

interessen@vdb-waffen.de | Homepage des VDB

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler wurde 1949 gegründet und vereint über 1.750 Unternehmen des Waffenfacheinzelhandels, Büchsenmachermeisterhandwerks und die meisten Hersteller, Großhändler sowie Importeure. Als Bundesverband vertreten wir die Interessen unserer vorgenannten Mitgliedsunternehmen aller Betriebsformen und -größen. Als Schnittstellenverband werden wir aktuell zudem von über 19.000 Fördermitgliedern – den Kunden unserer Mitgliedsunternehmen – unterstützt. Wir haben uns selbst hohe Standards der Arbeit auferlegt und uns freiwillig nach ISO 9001:2015 zertifizieren lassen, um eine hohe Qualität unserer Arbeit sicherzustellen und zu garantieren.